

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Neutralitätspflicht und Anstalten öffentlichen Rechts II

und **Antwort** vom 13. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17207
vom 16. Oktober 2023
über Neutralitätspflicht und Anstalten öffentlichen Rechts II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nur zum Teil in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Anstalt öffentlichen Rechts um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wurde der Beantwortung zugrunde gelegt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Entgegen der Darstellung des Senats in der „Vorbemerkung der Verwaltung“ auf meine Anfrage 19/16813 ist es für das Fragerecht und die korrespondierende Antwortpflicht vollkommen unerheblich, welche Rechtsform die Exekutive wählt, da es zur Bejahung des Begriffs „Verwaltung“ formal ausreichend ist, dass diese Rechtsformen dem Regime der öffentlichen Hand unterstellt sind, vgl. BayVerfGH, NVwZ 2007, 204 <206>; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, S. 326 ff. u.v.m.

Auf die Anfrage hat der Senat leider auch nicht vollständig und wahrheitsgemäß geantwortet, indem er auf die Frage 3) nach den Kosten der Erstellung und Verbreitung der Anzeige erklärt hat, es seien „keine zusätzlichen Kosten entstanden“. Davon ausgehend, dass die BVG nach kaufmännischen Maßstäben (Kosten- und Leistungsrechnung) organisiert ist, sind natürlich auch für die Erstellung der Anzeige anteilige Kosten für Personal und Sachnutzung entstanden. Zu-dem wird die Werbung ausdrücklich durch Meta als „Anzeige“, also bezahlte Werbung bezeichnet, so dass auch diese nicht unentgeltlich sein kann.

Satz 1 VvB steht ihm dafür eine herausragende Befugnisnorm zur Verfügung (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: VerfG Brandenburg, Urteil vom 15. März 2007, a. a. O.). Sie soll ihm nach dem Willen des Verfassungsgebers die Möglichkeit eröffnen, sich selbst ein umfassendes Bild von einem Verwaltungsvorgang zu verschaffen, diesen kritisch zu hinterfragen und schließlich unabhängig zu bewerten.

Zudem eröffnet sich dem Abgeordneten die Möglichkeit, Antworten und Auskünfte der Landesregierung und der befragten Behörden und Dienststellen zu überprüfen oder wiederum Anhaltspunkte für weitere Nachfragen zu erhalten (vgl. zum Brandenburger Landesrecht: Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 200).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>."

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird.

Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist zudem substantiiert und auf den Einzelfall bezogen, nicht lediglich formelhaft, darzulegen. vgl. BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 zu 2 BvE 2/11.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, lediglich eine Negativliste zu übermitteln, statt wie erfragt konkret aus jeder einzelnen Landesbeteiligung eine klare inhaltliche Antwort zu übermitteln.

Ich frage daher erneut und ergänze:

1. Kennt der Senat das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu WD 3 - 3000 - 085/23 vom 13.07.2023 betreffend „politische Stellungnahmen von Behörden und Neutralitätsgebot“?

Zu 1.: Dem Senat ist die Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 3- 3000 - 085/23) vom 13. Juli 2023 bekannt.

2. Ist der Senat entgegen des Gutachtens der Auffassung, dass sich die Verwaltung nicht „unparteilich und neutral in Bezug auf politische Themen“ verhalten sollte? Falls ja, weshalb und wie begründet der Senat dies rechtlich? Vorsorglich: Selbst wenn diese Frage lediglich auf die Erkundung einer bloßen (Rechts)meinung – und nicht der grundsätzlichen Frage der Beachtung tragender Verfassungsprinzipien – des Senats gerichtet wäre, wäre diese zulässig und inhaltlich konkret zu beantworten, vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 4. 4. 2003 zu VerfGH 8/02.

Zu 2.: Der Senat teilt das Ergebnis der Kurzinformation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 3- 3000 - 085/23) vom 13. Juli 2023, das wie folgt lautet: „Diese Rechtsprechung zu verschiedenen Varianten von Neutralitätsgeboten macht deutlich, dass sich staatliche Organe im Grundsatz unparteilich und neutral in Bezug auf politische Themen und gegenüber politischen Parteien verhalten sollten. Mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung ließe sich aber auch argumentieren, dass Behörden im Bereich politischer Stellungnahmen ein gewisser Spielraum zustehen könnte, solange nicht der politische Willensprozess, vor allem in Bezug auf einzelne politische Parteien, oder die eigene Entscheidungsfindung erkennbar und kausal beeinflusst wird.“ Bei der Kurzinformation geht es nach Auffassung des Senats inhaltlich um Verwaltungshandeln von Behörden, das Agieren von Landesbeteiligungen ist nicht Gegenstand. Im Hinblick auf politische Werbung durch Landesbeteiligungen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16813 vom 22. September 2023 unter Frage 2 verwiesen.

3. Die BVG AöR hat am 16.09.2023 unter anderem auf Facebook und Instagram eine Grafik beworben, mit der zur Teilnahme „an der Klima-Demo“ aufgerufen wird. Unter der Überschrift „Kommt auch, wir bringen euch hin!“ ist unter anderem zu lesen „Hoffentlich ist unser Protest lauter als die U-Bahn!“. Welche Kosten sind für die Erstellung dieser Anzeige und welche für deren Verbreitung über Social-Media Kanäle entstanden?

Zu 3.: Nach Aussage der BVG liegen die Erstellungskosten eines Posts zwischen 50 bis 100 Euro, so auch hier. Zu professioneller Social Media-Arbeit gehört es, Posts auch durch das Schalten von Anzeigen zu pushen. Hierfür hinterlegt die BVG turnusmäßig ein Budget auf den unterschiedlichen Kanälen. Je nach Reichweite und Zeitpunkt des Posts variieren die Kosten, sie liegen schätzungsweise zwischen 100 und 1000 Euro.

4. Haben weitere Landesbeteiligungen zur Teilnahme an dieser politischen Kundgebung aufgerufen? Wenn ja, welche und mit welchem finanziellen Aufwand im Sinne der Frage zu 3)?

Zu 4.: Nach Informationen des Senats haben keine weiteren Landesbeteiligungen zur Teilnahme an dieser politischen Kundgebung aufgerufen.

5. Zu welchen anderen Kundgebungen hat es in der 19. Wahlperiode Werbung durch Landesbeteiligungen gegeben? Welche Kosten sind dafür jeweils entstanden?

Zu 5.: Nach Informationen des Senats hat es in der 19. Wahlperiode keine Werbung für andere Kundgebungen durch Landesbeteiligungen gegeben.

Berlin, den 13. November 2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe